

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktueller Steuertipp

Unfall auf dem Arbeitsweg von der Steuer absetzen

Das Winterchaos führt zu spiegelglatten Straßen und Radwegen. Ein Sturz oder Blechschaden auf dem Arbeitsweg kann da schnell passieren. Unfälle auf dieser Strecke sind in der Regel gesetzlich unfallversichert und beruflich veranlasst – eine Grundvoraussetzung für einen möglichen Steuerabzug. Kommt es auf diesem Weg zu einem Unfall und dadurch zu einem Schaden, können Unfallkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden – allerdings nur, wenn sie nicht erstattet wurden. Dazu gehören Reparatur- und Abschleppkosten, Gutachter- und Werkstattrechnungen, die Selbstbeteiligung der Kfz-Versicherung, aber auch Arzt- und Fahrtkosten, die direkt mit dem Unfall zusammenhängen. Selbst beschädigte Kleidung oder Arbeitsutensilien können angesetzt werden, sofern der Schaden auf dem Arbeitsweg entstand. Abziehbar ist ausschließlich die eigene finanzielle Belastung. Übernimmt der Versicherer die komplette Reparatur, entfallen diese

Werbungskosten. Werden Kosten nur teilweise ersetzt, ist nur der verbleibende Eigenanteil absetzbar. Eine Nutzungsausfallentschädigung oder Erstattung von Sachschäden gilt ebenfalls als Kostenersatz und muss gegengerechnet werden, selbst wenn die Zahlung nicht dieselbe Position betrifft.



Bild: Bruno auf pixabay

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

02

Februar

10.02. (13.02.)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2026
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.